

Appell an die Bundesregierung

Ohne diese 5 in der WMVO geht´s nicht!

**5 Kernpunkte
zur Absicherung der Arbeit von Frauenbeauftragten
in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)**



Derzeit wird die Werkstättenmitwirkungsverordnung (WMVO) überarbeitet. Neben Werkstatträten soll es künftig in allen WfbM Frauenbeauftragte geben. Sie sollen aus den Reihen der weiblichen Beschäftigten gewählt werden. Damit wird die Interessenvertretung der weiblichen Beschäftigten gestärkt. Das ist gut!

ABER: Damit Frauenbeauftragte in WfbM gut arbeiten können, müssen gute Bedingungen in den Werkstätten geschaffen werden! Sonst ist ihre Arbeit zum Scheitern verurteilt. Frauenbeauftragte dürfen keine reine Feigenblattfunktion in WfbM's bekommen!

Weibernetz e.V. Projekt „Frauenbeauftragte in Einrichtungen. Eine Idee macht Schule“ appelliert an die Bundesregierung: Keine WMVO ohne diese fünf Kernpunkte zur Absicherung der Arbeit von Frauenbeauftragten in WfbM!

Der Appell wird unterstützt von ... Erstunterzeichnenden.

Die 5 Kernpunkte für eine gute Verankerung von Frauenbeauftragten in der WMVO:

1) Eine Frauenbeauftragte pro Standort der WfbM!

Damit die Frauenbeauftragten die Interessen der weiblichen Beschäftigten gut wahrnehmen können, müssen sie verlässlichen und vertrauenswürdigen Kontakt zu ihnen haben, z.B. in regelmäßigen Sprechzeiten und durch Angebote für Frauen, für die sie freigestellt werden müssen. Gerade in großen WfbM mit mehreren Standorten kann diese Aufgabe nicht von einer Frauenbeauftragten mit ihrer Vertreterin geleistet werden. Wenn es unabhängig nach Größe und der Anzahl der Betriebsstätten der WfbM nur eine Frauenbeauftragte und eine Vertreterin gäbe, würden wir mehr von der Frauenbeauftragten mit Behinderung in der WfbM erwarten als von Gleichstellungsbeauftragten in Betrieben des Bundes, in denen in großen Dienststellen bis zu vier Beauftragte bestellt werden können (§ 19 Abs. 4 BGlG – Bundesgleichstellungsgesetz)!

Deshalb: Eine Frauenbeauftragte pro Standort der WfbM! Jede Frauenbeauftragte und ihre Stellevertreterin benötigen eine Teil-Freistellung für ihr Amt.

2) Mitbestimmung und Mitwirkung bei allen Fragen, die die weiblichen Beschäftigten in den WfbM betreffen!

In der WMVO müssen die Rechte der Frauenbeauftragten in der WfbM klar umrissen werden. Ein reines Anhörungsrecht in den Werkstatträten würde nicht ausreichen, um die Frauen wirkungsvoll vertreten zu können.

Frauenbeauftragte in WfbM müssen ein eigenes Stimmrecht haben!

Eine Struktur analog zu den Schwerbehindertenvertreterinnen und –vertretern in Betrieben ist anzustreben.

3) Klare Positionierung des Amts der Frauenbeauftragten in WfbM´s!

Die Erfahrungen aus der Praxis zeigen klar, dass die Unterstützung durch die Leitung ein wesentlicher Faktor für den Erfolg der Arbeit der Frauenbeauftragten ist. Die Leitung muss klarstellen, dass die Arbeit der Frauenbeauftragten gewollt und eine wichtige Maßnahme zur Stärkung der Frauen, der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Gewaltprävention innerhalb der Einrichtung ist.

Es ist daher unerlässlich, dass Frauenbeauftragte zumindest in Leitlinien und Handlungsrichtlinien der Einrichtung verankert werden!

4) Recht auf Schulung der Frauenbeauftragten und ihrer Unterstützerinnen!

Analog zum Recht auf Aus- und Weiterbildungen für Werkstatträte müssen auch Frauenbeauftragte das Recht auf entsprechende Schulungen haben!

Zudem soll jede Frauenbeauftragte in der WfbM das Recht auf eine externe oder interne Unterstützerin haben. Da ihr Aufgabenbereich sehr komplex ist, ist ein Recht auf Fortbildung auch für Unterstützerin zu verankern!

5) Bereitstellung aller notwendiger Kommunikationshilfen sowie weiterer Voraussetzungen zum Schaffen von Barrierefreiheit!

Frauenbeauftragten in WfbM müssen jegliche Hilfen bereitgestellt werden, damit sie ihr Amt ausführen können. Z.B. die Finanzierung von Gebärdensprachdolmetschung, wenn die Frauenbeauftragte gehörlos sein sollte. Die Dolmetschung muss ihr für die Teilnahme an Schulungen, die Durchführung ihrer Sprechstunden sowie weiterer Angebote zur Verfügung gestellt werden. Gleiches gilt für weitere behinderungsbedingte Bedarfe, die zur Ausübung ihres Amtes benötigt werden sowie notwendige Hilfen wie Gebärdensprachdolmetschung für die ratsuchenden Frauen, damit sie die Angebote der Frauenbeauftragten wahrnehmen können.

Januar 2016

Ricarda Kluge, Weibernetz e.V.

Tel.: 030 – 91 49 06 23 E-Mail: ricarda.kluge@weibernetz.de

www.weibernetz.de/frauenbeauftragte

Der Appell wird unterstützt von folgenden Erstunterzeichnenden: